BB/023
- gültige Fassung -
3. v. Ä.

Satzung

der Gemeinde Bernbeuren zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ vom 06.11.2003 zuletzt geändert am 16. Dezember 2004

Auf Grund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der
Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO)
erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Der Bebauungsplan „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003, zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1.) Das Baufenster auf der Flurnummer 3367 (Teil) und Fl.Nr. 3380 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird auf der Südostseite erweitert.

2.) Der beiliegende Planteil ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

3.) In den Festsetzungen durch Text, Punkt 3.7.2 „Dachgestaltung“ wird Satz 1 gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 23° - 28° und 32 ° - 45 ° zulässig.

§ 2
In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 20. März 2006

Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

Gemeinde Bernbeuren - Bayern -

22.5.06

I. S 1 z.K. K.g. 22. 5. 2006 Al

II. zur Plansammlung

17.5.06

3. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003 zuletzt geändert am 16. Dezember 2004

Begründung

1.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Gemeinderat Bernbeuren hat in seiner Sitzung am 26.01.2006 beschlossen, den Bebauungsplan„Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ gem. § 13 BauGB zu ändern

2.) Lage des Geltungsbereiches

Die Änderung betrifft den qualifizierten Bebauungsplan „Freizeit – Erholung Seemühle/Stenz“ Fl.Nr. 3367 (Teil), Fl.Nr. 3380 (Teil), Gmkg. Bernbeuren.

3.) Geplante Änderung

Auf der Flurnummer 3367 (Teil) und Fl.Nr. 3380 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird das Baufenster südostseitig erweitert.
Die zulässige Dachneigung wird auf 23° - 28° und 32° - 45° festgesetzt.
Dadurch wird der Abstand des neu zu errichtenden Wohnhauses zum bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude vergrößert und der Brandschutz verbessert. Zudem kann die Dachneigung im Bezug auf Photovoltaik- und Solaranlagen variabler gestaltet werden.
Städtebauliche und ortsplanerische Bedenken stehen nicht entgegen.

4.) Ver- und Entsorgung

Durch die Bebauungsplanänderung ist keine Änderung der Erschließungseinrichtungen im Bezug auf Ver- und Entsorgung erforderlich.

Bernbeuren, den 20. März 2006
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluß am 26.01.2006

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 14 Tagen gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange bis innerhalb 14 Tagen (§ 13 Nr. 3 BauGB)

4. Satzungsbeschluß am 14.03.2006 (§ 10 BauGB)

Bernbeuren, den 20. März 2006

Schmid
Erster Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Vom 20.03.06 bis 23.04.06 (§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 20.03.06

Bernbeuren, den 20. März 2006

Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Bernbeuren zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ vom 06.11.2003 zuletzt geändert am 16. Dezember 2004

Auf Grund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der
Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO)
erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Der Bebauungsplan „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003, zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1.) Das Baufenster auf der Flurnummer 3367 (Teil) und Fl.Nr. 3380 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird auf der Südostseite erweitert.

2.) Der beiliegende Planteil ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

3.) In den Festsetzungen durch Text, Punkt 3.7.2 „Dachgestaltung“ wird Satz 1 gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 23° - 28° und 32 ° - 45 ° zulässig.

§ 2
In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 20. März 2006

Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

Bayern – Landkreis Weilheim-Schongau – Gemeinde Bernbeuren

Angeheftet am: 20.3.06
Abgenommen am: 27.4.06